



**Grosser Stadtrat der Stadt Schaffhausen
Spezialkommission zur Volksinitiative "Eine
Schuldenbremse für die Stadt Schaffhausen"**

An den
Grossen Stadtrat der Stadt Schaffhausen
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 14. August 2015

**Bericht und Antrag der Spezialkommission zur Vorlage des
Stadtrates vom 25. Juni 2013 «Botschaft zur Initiative "Eine
Schuldenbremse für die Stadt Schaffhausen" der FDP und
Jungfreisinnigen der Stadt Schaffhausen - Stellungnahme und
Gegenvorschlag des Stadtrates»**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Spezialkommission (SPK) zur Volksinitiative "Eine Schuldenbremse für die Stadt Schaffhausen" berichte ich Ihnen als Kommissionspräsident im vorliegenden Bericht über den Verlauf der Beratungen sowie die Beschlüsse der SPK.

Als erstes bedanke ich mich bei den Kommissionsmitgliedern für die Unterstützung und die spannenden Diskussionen, beim Stadtrat (SR) und bei allen beteiligten Personen aus der Verwaltung für die Beantwortung unserer Fragen und für die zusätzlich erstellten Dokumente sowie der Protokollführerin für die speditive Erstellung der Protokolle.

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	3
2.	Verlauf der Beratungen	3
2.1.	SPK Sitzung Nr. 1 vom 9. September 2013	3
2.2.	SPK Sitzung Nr. 2 und 3 vom 6. November und 9. Dezember 2013.....	4
2.3.	SPK Sitzung Nr. 4 vom 16. Januar 2014	5
2.4.	SPK Sitzung Nr. 5 vom 17. März 2014	6
2.5.	SPK Sitzung Nr. 6 vom 15. Mai 2014	7
2.6.	SPK Sitzung Nr. 7 vom 14. August 2014	7
2.7.	SPK Sitzung Nr. 8 vom 4. Dezember 2014	8
3.	Fazit.....	9
4.	Anträge	10

1. Zusammenfassung

Basis der Beratungen bildete die Vorlage des Stadtrates vom 25. Juni 2013 «Botschaft zur Initiative "Eine Schuldenbremse für die Stadt Schaffhausen" der FDP und Jungfreisinnigen der Stadt Schaffhausen - Stellungnahme und Gegenvorschlag des Stadtrates». Die elfköpfige SPK behandelte die Vorlage im Zeitraum 9. September 2013 bis 4. Dezember 2014 an acht Sitzungen eingehend. Am 16. Juni 2015 erfolgte sodann eine Schlussitzung zur Besprechung des Kommissionsberichts.

Im Verlauf der Beratungen wurden diverse Abklärungen durch das Amt für Justiz und Gemeinden des Kantons Schaffhausen (AJG) vorgenommen. Dabei wurde vom AJG in Frage gestellt, ob das vom SR in der ursprünglichen Vorlage vorgeschlagene Verfahren mit einem indirekten Gegenvorschlag auf Verordnungsebene zulässig sei. Im weiteren Verlauf der Kommissionsberatungen liess die SPK die Möglichkeiten für einen direkten Gegenvorschlag auf Verfassungsstufe vertieft prüfen, was wiederum erhebliche Zeit in Anspruch nahm. Dabei stand eine an die Schaffhauser Verhältnisse angepasste Fassung der Stadtzürcher Ausgabenbremse im Vordergrund. Diese Prüfung führte aufgrund der restriktiven Auslegung der kantonalen gesetzlichen Vorgaben durch das AJG ebenfalls zu keinem befriedigenden Ergebnis.

Nachdem während den acht Sitzungen keine gangbare Lösung gefunden werden konnte, welche sowohl dem übergeordneten kantonalen Recht wie auch dem Anliegen der Initianten gerecht wurde, sahen die SPK-Mitglieder davon ab, nach weiteren Wegen zu suchen. Da bereits in der ersten Kommissionssitzung - aufgrund der Mischform aus allgemeiner Anregung und konkret ausformuliertem Entwurf - grundsätzliche Zweifel an der Gültigkeit der Initiative zum Ausdruck kamen, wurde an der achten Sitzung durch einen einstimmig angenommenen Rückkommensantrag noch einmal über die Gültigkeit der Initiative abgestimmt. Da aufgrund der erwähnten Mischform der Initiative nach Ansicht der Mehrheit der Kommissionsmitglieder die „Einheit der Form“ nicht gewahrt war, beschloss die Kommission mit 8 gegen 3 Stimmen, die Initiative „Eine Schuldenbremse für die Stadt Schaffhausen der FDP und Jungfreisinnigen der Stadt Schaffhausen“ für ungültig zu erklären.

2. Verlauf der Beratungen

2.1. SPK Sitzung Nr. 1 vom 9. September 2013

An der ersten Sitzung der SPK wurden die Mitglieder mit einer übersichtlichen Präsentation in die komplexe Materie eingeführt. Der SR betonte in seinen Ausführungen mehrfach, dass er die Anliegen der Initianten ernst nehme. Jedoch äusserte er auch seine Bedenken bezüglich der Durchführbarkeit der Initiative aufgrund der „unrealistischen Schuldenlimite“. Zudem wurden vom SR auch Zweifel betreffend der Form der Initiative geäussert. Gemäss seiner Einschätzung ist die Initiative eine Mischform aus allgemeiner Anregung und ausformuliertem Entwurf. Die Initiative hätte aus Sicht SR auch für ungültig erklärt werden können. Nach dem Grundsatz „in dubio pro populo“ hat sich der SR jedoch für die Gültigkeit der Initiative ausgesprochen.

Im Verlauf der Präsentation begründete der SR seine Idee, wieso er sich für einen indirekten Gegenvorschlag zur Initiative entschieden hatte. Die Begründungen des SR lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Mit dem Gegenvorschlag wird die Zielsetzung der Initianten im Wesentlichen erreicht und zwar so, dass die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt gewährleistet bleibt;
- Der Gegenvorschlag bringt griffige Regelungen auf Verordnungs- statt Verfassungsstufe;
- Es wird die schweizweit anerkannte Kennzahl „Nettoschuld“, statt der nur von der Stadt Schaffhausen bisher verwendeten „ungedeckten Schuld“ als Messgösse verwendet;
- Mit dem Gegenvorschlag wird die maximale Verschuldungsobergrenze eingeführt. Diese erlaubt eine Weiterentwicklung der Stadt. Eine Grenze, welche sofort zu einem Investitionsstopp und einer zwingenden Rückzahlung von Darlehen über hohe Millionenbeträge erfordert, täte dies nicht;
- Mit dem Gegenvorschlag sind keine zusätzlichen, komplizierten Ausnahmeregelungen (Ventilklausel) notwendig.

Im Anschluss an die Einführung wurden diverse Fragen beantwortet und es folgte die Eintretensdebatte. Von praktisch allen Mitgliedern wurde die Vorlage als interessant, transparent und übersichtlich gelobt.

Nach rund zwei Stunden wurde mit 10 gegen 1 Stimmen Eintreten auf die Vorlage beschlossen.

2.2. SPK Sitzung Nr. 2 und 3 vom 6. November und 9. Dezember 2013

An der zweiten SPK Sitzung wurde mit der Detailberatung begonnen. Sehr rasch kamen die beiden gegensätzlichen Grundhaltungen zum Ausdruck. Die eine Seite sprach von „unrealistischen Finanzierungsvorgaben resp. Schuldenlimiten“. Zudem wies die Initiative „grobe Mängel auf und habe in ihrer Wirkung verheerende Folgen“. Die andere Seite wehrte sich gegen die nach ihrem Empfinden unsachlichen und übertriebenen Formulierungen. Sie führten aus, dass der indirekte Gegenvorschlag des SR kein Anreiz zur Schuldenbremse sei, da die vorgeschlagene pro Kopf Verschuldung von CHF 3'000.— bereits durch das übergeordnete kantonale Recht gegeben und daher kein zusätzlicher Anreiz zur Reduzierung der Verschuldung gegeben sei. Weiter wurde der indirekte Gegenvorschlag auf Verordnungsstufe - und nicht auf Stufe der Stadtverfassung - kritisiert. Grundsätzlich einig war man sich lediglich darin, dass sich alle Beteiligten für eine entwicklungsfähige Stadt und gesunde Finanzen einsetzen wollten.

Im Verlaufe der zweiten SPK Sitzung wurden von den Fachpersonen aus der Verwaltung folgende zusätzliche Fragen den SPK-Mitgliedern beantwortet:

- Auswirkungen auf die Kennzahlen bei einer Umstellung der Rechnungslegung von HRM1 zu HRM2;
- Aufzeigen der Berechnung der ungedeckten Schuld und der Nettoschuld;
- Aufzeigen des Zusammenhangs zwischen der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung.

An der dritten SPK Sitzung wurden zudem folgende Abklärung in Auftrag gegeben:

- Die Mitglieder der SPK, welche dem Initiativ-Komitee angehören, sollen abklären, ob die Initiative bei gleichzeitiger Verschärfung des Gegenvorschlages vom Initiativ-Komitee zurückgezogen würde.

- Der SR wurde beauftragt, eine Formulierung für eine „Guillotine-Lösung“ vorzuschlagen, falls die Schuldenbremse nicht eingehalten wird. Zudem sei abzuklären, welches die Konsequenzen bei Nichteinhaltung der festgesetzten Limiten (z.B. Nettoverschuldung) für die verantwortlichen Gremien – Grosser Stadtrat (GSR) oder SR – sind.

2.3. SPK Sitzung Nr. 4 vom 16. Januar 2014

Zu Beginn der vierten Sitzung wurden die früher erteilten Aufträge behandelt. Dabei gaben die Mitglieder der SPK, welche dem Initiativ-Komitee angehören, bekannt, dass ein Rückzug der Initiative nicht in Frage komme. Der SR schlug eine Neuformulierung der Art. 1 und Art. 2 der Verordnung über die Begrenzung der Verschuldung der Stadt Schaffhausen vor.

Insbesondere die Beantwortung der Frage nach den Konsequenzen bei Nichteinhaltung der festgesetzten Limiten stellte sich als sehr schwierig heraus. Gemäss Auslegung des SR hätte die Nichteinhaltung der festgelegten Limiten lediglich politische Konsequenzen. Darum wurde auch die Einführung von Quoren für Ausgabenbeschlüsse geprüft. Dies würde jedoch gemäss Stadtkanzlei gegen kantonales Recht verstossen. Diese Argumentation löste in der SPK diverse Frage aus.

Anschliessend an die Beantwortung der Aufträge aus der dritten SPK Sitzung wurde die Detailberatung bis zu den Anträgen fertig geführt. Die darauf folgende Behandlung der Anträge warf wiederum eine Reihe von Fragen auf. Die Beratungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis vom Bericht und Antrag des Stadtrates vom 25. Juni 2013 betreffend die Initiative "Eine Schuldenbremse für die Stadt Schaffhausen" der FDP und Jungfreisinnigen der Stadt Schaffhausen.

Ergebnis: So beschlossen

2. Der Grosse Stadtrat erklärte die Initiative "Eine Schuldenbremse für die Stadt Schaffhausen" für gültig.

Ergebnis: In der Diskussion konnte die Frage nicht beantwortet werden, ob es den Usanzen entspricht, dass der GSR eine Initiative für gültig erklären muss. Der SR habe auf die nächste Sitzung zu klären, ob Art. 2 weggelassen werden könne.

3. Die Initiative "Eine Schuldenbremse für die Stadt Schaffhausen" wird den Stimmberechtigten mit dem Antrag auf Ablehnung unterbreitet.

Ergebnis: Es wurde ein Gegenantrag mit Antrag auf Annahme der Initiative gestellt. Die SPK stimmte mit 8 gegen 3 dem Antrag des SR zu.

4. Der Grosse Stadtrat beschliesst als indirekten Gegenvorschlag eine Verordnung über die Begrenzung der Verschuldung der Stadt Schaffhausen, mit welcher die Nettoschuld (exklusive Darlehen an Städtische Werke und eigene Betriebe) auf maximal 3'000 Franken pro Kopf der Bevölkerung begrenzt wird.

Ergebnis: Es wurde ein Gegenantrag, der Betrag für die Nettoschuld sei auf 2'500 Franken herunterzusetzen, gestellt. Nach eingehender Diskussion wurde eine Variantenabstimmung beschlossen, die folgende Stimmen erhielt:

- 4 Stimmen: Nettoschuld 3 000.—
- 3 Stimmen: Nettoschuld 2 500.—
- 4 Stimmen: Enthaltung

5. Der indirekte Gegenvorschlag wird freiwillig und gleichzeitig mit der Initiative "Eine Schuldenbremse für die Stadt Schaffhausen" den Stimmberechtigten unterbreitet. Er tritt nur in Kraft, wenn die Initiative zurückgezogen oder in der Volksabstimmung abgelehnt wird. Werden die Initiative und der indirekte Gegenvorschlag angenommen, so geht die Initiative vor.

Ergebnis: So beschlossen

Die Artikel 1. bis 4. der „Verordnung über die Begrenzung der Verschuldung der Stadt Schaffhausen“ wurden ohne Diskussion wie vom SR vorgeschlagen beschlossen. Eine Schlussabstimmung wurde auf die 5. Sitzung vertagt.

2.4. SPK Sitzung Nr. 5 vom 17. März 2014

Im ersten Teil der fünften. SPK-Sitzung wurden die Fragen aus der vierten Sitzung beantwortet. Gemäss der Beurteilung des SR muss sich, analog zu Artikel 76 des kantonalen Wahlgesetzes, der GSR dazu äussern, ob eine Initiative gültig ist. Das bedeutet, dass Art. 2. in der Vorlage zwingend notwendig ist. Die übrigen – bis zu diesem Zeitpunkt offenen Fragen – wurden vom SR und vom Stadtschreiber ebenfalls kompetent und zur Zufriedenheit beantwortet.

Anschliessend wurde mit der Diskussion zur Einführung einer Ausgabenbremse für die Stadt Schaffhausen nach dem Modell der Gemeindeordnung der Stadt Zürich begonnen. Mit diesem Lösungsvorschlag soll gewährleistet werden, dass keine Projekte mit einer knappen Mehrheit im GSR durchgebracht werden können, sondern dass bei kritischen Vorhaben auch Minderheitsmeinungen mitberücksichtigt werden müssen, um damit ein qualifiziertes Mehr im GSR zu erreichen. Die Wirkung dieser Art von Ausgabenbremse soll in erster Linie präventiv sein. Weiter soll damit für die Bürgerinnen und Bürger ein um einiges einfacher zu verstehendes Instrument zur Verfügung stehen als die Messgrösse einer Nettoschuld.

Das AJG wurde im Vorfeld der fünften SPK-Sitzung zu einer informellen summarischen Prüfung der nachfolgenden Fragen angefragt:

- a) Ist eine Ausgabenbremse auf kommunaler Ebene möglich?
- b) Wenn ja: wie soll/darf sie ausgestaltet werden?
- c) Wenn ja: ob es, wie in der Stadt Zürich, mit einem qualifizierten Mehr möglich ist?

Das AJG hat zu den Fragen wie folgt Stellung genommen:

- a) Eine Schuldenbremse ist grundsätzlich zulässig.
- b) Der Bund regelt die Schuldenbremse in Art. 126 BV i.V.m. Art 12 ff. FHG. Er macht darin konkrete Ausführungsbestimmungen, wie vorzugehen sei, wenn Ausgaben und Einnahmen auf Dauer nicht mehr im Gleichgewicht sind. Solche Bestimmungen fehlen in unserem kantonalen Finanzhaushaltsgesetz. Es ist aber durchaus möglich, dass eine Gemeinde Regelungen aufstellt, wie sie zu einem ausgeglichenen Budget kommt. Ganz frei ist die Gemeinde dennoch nicht, denn es gelten z.B. die Bestimmungen über die gebundenen Ausgaben. Sie können auch mit einer Schuldenbremse nicht beschnitten werden. Auf weitere Ausführungen zu konkreten Modellen verzichten wir, da diese uns ja auch gar nicht vorliegen.
- c) Ein qualifiziertes Mehr ist nicht möglich. Art. 36 Abs. 1 Gemeindegesetz und Art. 24 Abs. 1 Wahlgesetz legen fest, dass für alle Abstimmungen das absolute Mehr gilt. Diese

beiden Bestimmungen gelten auch für die Gemeinden (denn es steht ja ausdrücklich im Gemeindegesetz!). Die Überlegung des Zürcher Regierungsrates, wonach das damalige Zürcher Wahlgesetz keinen allgemeinen Teil habe und deshalb für die Gemeinden nicht in allen Fällen gelte, hat somit im Kanton Schaffhausen keine Geltung. Nach summarischer Prüfung ist somit nach Sicht des AJG eine kommunale Ausgabenbremse, welche ein qualifiziertes Mehr verlangt, nicht zulässig.

Da nach der informellen summarischen Prüfung durch das AJG einige Fragen offen blieben, entschloss sich die SPK, nach einer intensiv geführten Diskussion, beim AJG um eine konkrete Prüfung der Fragen nachzusuchen:

1. Ist die Zürcher Ausgabenbremse vereinbar mit dem übergeordneten Recht in Schaffhausen?
2. Wie gross ist der Handlungsspielraum für die Ausgestaltung der Initiative?

2.5. SPK Sitzung Nr. 6 vom 15. Mai 2014

An der sechsten SPK Sitzung wurde das Antwortschreiben des AJG vom 17. April 2014 besprochen. Zusammenfassend kam das AJG zum Schluss:

1. Die Einführung einer Ausgabenbremse nach dem Modell Zürich mit Quoren für Ausgabenbeschlüsse ist nach Schaffhauser Recht nicht möglich.
2. Der in der Vorlage vorgeschlagene indirekte Gegenvorschlag auf Verordnungsstufe ist nicht zulässig.

Es folgte eine Diskussion über das weitere Vorgehen mit folgenden Varianten:

- Erstellen eines externen Gutachtens über die Gültigkeit der Initiative;
- Ungültigkeitserklärung der Initiative durch den GSR;
- Entkoppelung von Initiative und Verordnung;
- Weiterverfolgen eines pragmatischen Ansatzes im Sinne der Initiative unter Ausnutzung des Handlungsspielraumes;
- Erarbeitung einer Kommissionsmotion;
- Nochmalige Abklärung beim AJG in Bezug auf die Zürcher Schuldenbremse mit Bezug auf das Bundesgerichtsurteil BGE 112 Ia 174 S. 176/77.

Nach intensiven Diskussionen beschloss die SPK mit 11 gegen 0 Stimmen, die Zürcher Variante der Ausgabenbremse mit Bezug auf das Bundesgerichtsurteil BGE 112 Ia 174 S. 176/77 nochmals vertieft beim AJG abklären zu lassen. Gesetzt den Fall, dass diese rechtlich in Ordnung wäre, soll das Modell der Zürcher Variante der Schuldenbremse als Grundlage für die Erarbeitung einer Kommissionsmotion dienen.

2.6. SPK Sitzung Nr. 7 vom 14. August 2014

An der siebten SPK Sitzung wurde das Schreiben an das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schaffhausen (VD) zur formellen Vorprüfung des Entwurfs für eine "Ausgabenbremse für die Stadt Schaffhausen" erarbeitet. Nach ausgiebigen Diskussionen wurde – neben weiteren Fragestellungen zur Prüfung – nachfolgender Entwurf eines Artikels „Ausgabenbremse“ in der Stadtverfassung von der SPK verabschiedet. Das Schreiben wurde am 24. September 2014 dem VD zugestellt.

Art. 27^{bis}

¹ Die folgenden Beschlüsse bedürfen der Zustimmung entweder mindestens der Mehrheit aller Mitglieder des Grossen Stadtrates oder von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen:

- a) *Beschlüsse über einzelne Voranschlagskredite nach Art. 25 lit. d, insoweit, als sie über den Antrag des Stadtrates hinausgehen;*
- b) *Beschlüsse über einmalige Ausgaben im Sinne von Art. 25 lit. e bis 1 Mio. Franken und Art. 27 Abs. 1 lit. a bis 350'000 Franken sowie über jährlich wiederkehrende Ausgaben im Sinne der Art. 25 lit. f bis 150'000 Franken und Art. 27 Abs. 1 lit. b bis 50'000 Franken, insoweit als sie über den Antrag des Stadtrates hinausgehen;*
- c) *Beschlüsse über einmalige Ausgaben im Sinne von Art. 25 lit. e von mehr als 1 Mio. Franken und Art. 27 Abs. 1 lit. a von mehr als 350'000 Franken sowie über jährlich wiederkehrende Ausgaben im Sinne der Art. 25 lit. f von mehr als 150'000 Franken und Art. 27 Abs. 1 lit. b von mehr als 50'000 Franken;*
- d) *Beschlüsse über den Kauf von Grundstücken im Sinne von Art. 25 lit. g und Art. 27 Abs. 1 lit. c;*
- e) *Beschlüsse über die Verwendung von zweckgebundenen Mitteln, namentlich aus Fonds ab 100'000.-- Franken einmalig und 20'000.-- Franken wiederkehrend im Sinne von Art. 27 Abs. 1 lit. f, insoweit als sie über den Antrag des Stadtrates hinausgehen.*

² *Gleiches gilt für Anträge an die Stimmberechtigten für Ausgaben im Sinne von Art. 10 lit. d und e.*

³ *Bei der Beschlussfassung und Antragstellung des Grossen Stadtrates zu Initiativen findet dieser Artikel keine Anwendung.*

2.7. SPK Sitzung Nr. 8 vom 4. Dezember 2014

An dieser SPK-Sitzung wurde als erstes das Antwortscheiben des AJG vom 31. Oktober 2014 besprochen. Das AJG kam zum Schluss, dass der von der SPK erarbeitete Vorschlag Art. 27bis einer Ausgabenbremse nach dem Vorbild der Stadt Zürich nicht im Einklang mit dem übergeordneten Recht des Kantons Schaffhausen stehe. Daher könne das AJG die zur Diskussion gestellte Vorlage nicht zur Genehmigung empfehlen. Vor diesem Hintergrund einigte sich die SPK diesen Weg nicht mehr weiter zu verfolgen.

Anschliessend präsentierte der SR im Sinne einer Diskussionsgrundlage einen direkten Gegenvorschlag zur Volksinitiative auf Verfassungsebene.

Da in der vierten SPK Sitzung bis auf Art. 4 der Vorlage bereits abgestimmt wurde, wurde ein Antrag auf Rückkommen auf Art. 2 (Gültigkeit der Initiative) der Vorlage gestellt. Dies mit der Begründung, dass die Initiative gegen den Grundsatz der Einheit der Form verstosse (Art. 28 Abs. 2 lit. c Kantonsverfassung). Das Rückkommen wurde ohne Gegenantrag beschlossen.

In der materiellen Beratung kam die SPK in ihrer Mehrheit zum Schluss, dass die Einheit der Form nicht gewahrt ist. Die Initiative enthält zum einen sehr konkret ausformulierte Bestimmungen und damit Elemente eines ausgearbeiteten Entwurfes. Es sind dies folgende drei Punkte:

1. Begrenzung der ungedeckten Schulden auf 20% der Gesamteinnahmen des jeweiligen Jahres;
2. zeitliche Fixierung des Erfüllungszeitraums der Initiativforderung bezüglich Investitionsrechnung auf eine Legislaturperiode;
3. zeitliche Fixierung des Erfüllungszeitraums bezüglich Laufende Rechnung auf eine Legislaturperiode.

Zum andern enthält die Initiative aber auch allgemeine Zielbestimmungen, die dem Parlament einen gewissen Spielraum belassen und damit den Charakter allgemeiner Anregungen haben.

Für den Grossen Stadtrat, der das Initiativbegehren nach einer Annahme umsetzen müsste, bleibt so trotz der Bezeichnung der Initiative als allgemeine Anregung unklar, inwieweit ihm ein Umsetzungsspielraum bleibt. Entsprechend können auch die Stimmberechtigten bei der Abstimmung über die Initiative deren Tragweite nicht zuverlässig abschätzen. Der gemischte Charakter der Initiative führt auch zu einer Unsicherheit über das weitere Verfahren, das bei allgemeinen Anregungen und ausformulierten Initiativen unterschiedlich ist. Die Kommission kam daher mehrheitlich zum Schluss, dass das Begehren den Grundsatz der Einheit der Form verletzt. Nach Art. 28 Abs. 2 lit. c der Kantonsverfassung muss eine Initiative, welche die Einheit der Form verletzt, vom Grossen Stadtrat ungültig erklärt werden.

In der darauf folgenden Abstimmung wurde der Antrag 2 deshalb mit 8 gegen 3 Stimmen wie folgt umformuliert:

2. Der Grosse Stadtrat erklärte die Initiative "Eine Schuldenbremse für die Stadt Schaffhausen" für ~~gültig~~ **ungültig**.

Anschliessend wurden Art. 3 – 5 der ursprünglichen Vorlage mit jeweils 8 gegen 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen gestrichen.

In der Schlussabstimmung wurde der abgeänderten Vorlage mit 8 gegen 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen zugestimmt.

3. Fazit

Die SPK hat an acht Sitzungen nach Lösungen gesucht und keine gefunden, welche mit dem übergeordneten Recht vereinbar und durchführbar sind. Vom AJG wurde in Frage gestellt, ob das vom SR in der ursprünglichen Vorlage vorgeschlagene Verfahren mit einem indirekten Gegenvorschlag auf Verordnungsebene zulässig sei. Überdies hätte ein indirekter Gegenvorschlag den Nachteil eines komplizierten und wenig transparenten Abstimmungsverfahrens. Dies führte die SPK dazu, Möglichkeiten für einen direkten Gegenvorschlag auf Verfassungsstufe vertieft zu prüfen, was erhebliche Zeit in Anspruch nahm. Dabei stand eine an die Schaffhauser Verhältnisse angepasste Fassung der Städtzürcher Ausgabenbremse im Vordergrund (s. Ziff. 2.4). Insbesondere aufgrund der restriktiven Auslegung der kantonalen gesetzlichen Vorgaben durch das AJG führte diese Prüfung aber ebenfalls nicht zu einem befriedigenden Ergebnis.

Es ist zwar bedauerlich, dass es so viele Sitzungen brauchte, bis sich herausstellte, dass die Initiative – gemäss Beurteilung der Mehrheit der SPK-Mitglieder – aufgrund ihrer Mischform aus allgemeiner Anregung und ausformuliertem Entwurf für ungültig erklärt werden muss. Positiv ist jedoch, dass aufgrund der intensiven Diskussionen wichtige Erkenntnisse gewonnen werden konnten. Insbesondere die Erfahrungen und Erkenntnisse aus den Abklärungen mit dem AJG können allenfalls in der GPK weiter verfolgt werden und beispielsweise bei der weiteren Behandlung des Berichts über die Motion Peter Wullschleger, "Gesunde und attraktive Finanzen", genutzt werden.

4. Anträge

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis vom Bericht und Antrag des Stadtrates vom 25. Juni 2013 und vom Bericht der Spezialkommission vom 14. August 2015 betreffend die Initiative "Eine Schuldenbremse für die Stadt Schaffhausen" der FDP und Jungfreisinnigen der Stadt Schaffhausen" - Stellungnahme und Gegenvorschlag des Stadtrates».
2. Der Grosse Stadtrat erklärt die Initiative "Eine Schuldenbremse für die Stadt Schaffhausen" für ungültig.

Im Namen der SPK „Schuldenbremse“



Martin Egger, Kommissionspräsident